



A-8010 Graz, Burgring 18  
 TEL (0316) 82 20 79-0  
 FAX (0316) 81 05 96  
[post@gemeindebund.steiermark.at](mailto:post@gemeindebund.steiermark.at)  
<http://www.gemeindebund.steiermark.at>

## Information vom 7. Juni 2011

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!  
 Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Wir haben Sie mit Rundmail vom 28.10.2010 ausführlich über Änderungen im Zusammenhang mit der Lustbarkeitsabgabe sowie der Landes-Lustbarkeitsabgabe informiert. Der Vollzug dieses komplexen Themas hat in der Zwischenzeit eine Reihe weiterer Fragen aufgeworfen, dazu kommt noch, dass die Auslegungen der Fachabteilungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung zusätzlichen Informationsbedarf nach sich ziehen.

Uns ist es wichtig, dass die Gemeinden in den vielen Verfahren gegen die Erhöhung der Lustbarkeitsabgabe und der Landes-Lustbarkeitsabgabe vor dem Hintergrund der komplexen Sach- und Rechtslage möglichst einfach in der Lage sind, die erforderlichen Bescheide zu verfassen und in den Rechtsmittelverfahren vorzugehen.

Dazu stellen wir Ihnen entsprechende Bescheide auf Grundlage der aktuellen Rechtslage für alle bekannten Konstellationen zur Verfügung, um die Verfahren möglichst direkt unter die Obhut der zuständigen Fachabteilungen 4A und 7A des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung zu bringen. Dies insbesondere auch deshalb, da die zentrale Frage der Verfassungskonformität der angefochtenen Erhöhungen ohnehin nicht auf Gemeindeebene geklärt werden kann.

Typischerweise ist bei den Landes-Lustbarkeitsabgabeverfahren über die im Zuge der Berufung gestellten Anträge auf Aussetzung der Einhebung noch auf Gemeindeebene erstinstanzlich bescheidmäßig abzusprechen und sodann das gesamte Verfahren zuständigkeitshalber an die Landesregierung als Berufungsbehörde weiter zu reichen (wobei die Fachabteilung 4A des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung diese Rechtsmittellegenden der Landesregierung wahrnimmt).

Bei den Lustbarkeitsabgabe-Berufungen ist auf Gemeindeebene auch noch inhaltlich zu entscheiden, weswegen in zweiter Instanz der Gemeinderat auch eine (abweisende) Berufungsentscheidung erlässt. In der Regel werden auch hier durchgängig Anträge auf Aussetzung der Einhebung gestellt, welche anlässlich der vorerwähnten Berufungsentscheidung des Gemeinderates durch einen (weiteren) erstinstanzlichen Bescheid zu erledigen sind.

Vorstellungen gegen die Berufungsentscheidungen des Gemeinderates sind samt Verwaltungsakt an die Fachabteilung 7A des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung zur weiteren Bearbeitung zu senden.

Außerdem wurden wenige Tage vor Ostern sowohl das Steiermärkische Landes-Lustbarkeitsabgabegesetz als auch das Lustbarkeitsabgabegesetz 2003 (durch LGBl 33/2011 und 34/2011, jeweils rückwirkend per 18.2.2011!) novelliert, weswegen es seitdem neue Bescheide und Verordnungen auf Gemeindeebene zu verwenden und seit unserer letzten Information in dieser Sache zusätzliche neue Fragestellungen zu beantworten

ten gilt.

Im Zusammenhang mit den Berichten der Fachabteilung 7A des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung zur Verordnungsprüfung haben sich leider auch immer wieder Verunsicherungen auf Gemeindeebene über Bedeutung und Auswirkung dieser „Prüfungsberichte“ ergeben.

Die Klärung all der vorgenannten Fragestellungen geschieht unter Beachtung zahlreicher verschiedener immer wieder auftauchender Fallkonstellationen in einer aktualisierten erweiterten Fassung des einleitend angeführten Lustbarkeitsabgabe- und Landes-Lustbarkeitsabgabe-Informationspakets (siehe folgende Seiten 3 bis 17 dieses Dokuments), welches auf unserer Homepage im „Mitgliederservice“ sowohl in den Bereichen der „Landes-Lustbarkeitsabgabe“ als auch der „Lustbarkeitsabgabe“ zum Herunterladen bereit steht.

**Nachdem zu erwarten ist, dass sich diese Rechtsmittelverfahren noch länger – nämlich bis zu einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs (und/oder des Verwaltungsgerichtshofs) – relativ unverändert fortsetzen werden, muss von Anfang an strukturiert und präzise gearbeitet werden, um den Aufwand dieser Verfahren nicht durch erforderliche „Reparaturen“ noch weiter zu vergrößern. Auch bei optimalem Verlauf – dass etwa der VfGH bereits im Herbst entscheidet, rechnen wir unter der Voraussetzung, dass die Gemeinden künftig Abgabenzeiträume von etwa drei Monaten in je ein Verfahren zusammenfassen, mit zumindest 2.000 anhängigen Berufungsverfahren (für Lustbarkeitsabgabe und Landes-Lustbarkeitsabgabe zusammen). Im besten Fall kommt die Gemeinde bei den Lustbarkeitsabgabeverfahren mit drei Bescheiden aus (Abgabenbescheid, Berufungsentscheidung, Ablauf der Aussetzung der Einhebung) und bei der Landes-Lustbarkeitsabgabe mit zwei Bescheiden (Abgabenbescheid, Abweisung der Aussetzung der Einhebung).**

Ich hoffe, auch dieser erweiterte Leitfaden findet wieder dasselbe positive Echo hinsichtlich seines Informationsgehaltes und seiner direkten praktischen Anwendbarkeit, um die unerfreulichen Massenverfahren auf Gemeindeebene möglichst ressourcenschonend und verwaltungsökonomisch abhandeln zu können.

Für weitere Rückfragen steht Ihnen mein Team selbstverständlich wie gewohnt zur Verfügung.

Mit besten Grüßen

LAbg. Bgm. Erwin Dirnberger  
Präsident

Mag. Dr. Martin Ozimic  
Landesgeschäftsführer

## Aktualisierte Rundmail vom 28.10.2010: Stand 7.6.2011

### Erläuterungen zur vorliegenden Version des Dokuments

**Schwarz formatierter Text:** Rundmail, Version vom 28.10.2010 („Urtext“)

**Rot formatierter Text:** Achtung, hier wurden Änderungen eingearbeitet!

**Grün formatierter Text:** Eingearbeitete Ergänzungen (Stand: 7.6.2011)

### „Lustbarkeitsabgabe- und Landes-Lustbarkeitsabgabe-Neuerungen durch LGBl 84/2010“ unter Beachtung der Änderungen durch LGBl 33/2011 und LGBl 34/2011



A-8010 Graz, Burgring 18  
TEL (0316) 82 20 79-0  
FAX (0316) 81 05 96  
[post@gemeindebund.steiermark.at](mailto:post@gemeindebund.steiermark.at)  
<http://www.gemeindebund.steiermark.at>

#### Information

vom 28. Oktober 2010

(in der aktualisierten Version vom 7.6.2011)

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Mit Inkrafttreten des LGBl 84/2010, kundgemacht am 28.9.2010, wurden zeitlich äußerst knapp – und zwar bereits per 1.10.2010 – im Bereich der Lustbarkeitsabgabe- und der Landes-Lustbarkeitsabgabe folgende Änderungen wirksam:

#### **1. Erhöhung der Landes-Lustbarkeitsabgabe auf € 630,00**

Durch eine Novellierung des Steiermärkischen Landes-Lustbarkeitsabgabegesetzes erhöht sich diese monatliche Landesabgabe auf € 630,00 (bisher € 167,50).

Diese Änderung ist zwingend von den Gemeinden bereits für im Oktober 2010 gehaltene Geldspielapparate und Glücksspielautomaten zu vollziehen: Per 15.11.2010 müssen somit bereits die erhöhten (Oktober-) Beträge erklärt und bezahlt werden.

Bleibt eine Landes-Lustbarkeitsabgabeerklärung durch den Abgabepflichtigen aus, tritt keine Abgabefestsetzung ein und müssen Sie einen Bescheid erlassen (ein entsprechendes [Bescheidmuster \[Nr. 107\]](#) (anwendbar für den Zeitraum 10/2010 bis 1/2011) steht auf unserer Homepage im Bereich „Landes-Lustbarkeitsabgabe“ zum Herunterladen bereit).

Eine aktualisierte Fassung der Musterbescheide 106 und 107 finden Sie auf unserer Homepage. [Änderung: In der vierten Spalte der Tabelle im Spruch wurde das Wort „Landes-“ eingefügt.]

Für [Abgabefestsetzungszeiträume ab Februar 2011](#) verwenden Sie bitte zur Festsetzung der Landes-Lustbarkeitsabgabe den [Musterbescheid Nr. 108](#), welcher die (am 19.4.2011 kundgemachte und) rückwirkend per 18.2.2011 in Kraft gesetzte Novellierung der Steiermärkischen Landes-Lustbarkeitsabgabegesetzes durch LGBl 33/2011 bereits berücksichtigt.

## **2. Erhöhung der landesgesetzlichen Ermächtigung für eine Lustbarkeitsabgabe auf Geldspielapparate auf € 370,00**

a) Die Erhöhung der Lustbarkeitsabgabe auf Geldspielapparate stellt nur eine landesgesetzliche Ermächtigung dar, für deren Wirksamkeit von der jeweiligen Gemeinde erst durch entsprechende Novellierung (oder Neufassung) der Lustbarkeitsabgabe(ver)ordnung Gebrauch gemacht werden muss.

In der Folge kann Ihre Verordnung frühestens mit Ablauf der Kundmachungsfrist der novellierten Verordnung (günstiger aber ab dem darauf folgenden Monatsersten) in Kraft treten; bis zu diesem Zeitpunkt hat die Lustbarkeitsabgabefestsetzung in der bisherigen Höhe (zumeist € 300,00) zu erfolgen.

b) Für die Beschlussfassung einer entsprechenden Verordnung, welche nur Geld- und Unterhaltungsspielapparate besteuert ([Muster II](#)) sowie einer Verordnung, welche alle lustbarkeitsabgabepflichtigen Tatbestände besteuert [[Muster I](#)], finden Sie ebenfalls aktualisierte Muster auf unserer Homepage zum Herunterladen. Eine ausschließlich auf den Betrag der geänderten Lustbarkeitsabgabe-Erhebung auf Geldspielapparate beschränkte Novellierung Ihrer Lustbarkeitsabgabeverordnung ist nur dann anzuraten, wenn Ihre Verordnung im Übrigen schon jetzt den auf unserer Homepage im Bereich „Lustbarkeitsabgabe“ befindlichen Mustern entspricht: Die seit Ende 2006 vorgeschlagene Version beinhaltet unter anderem eine ausdrückliche Verpflichtung zur Einreichung von Abgabenerklärungen, teilweise auch erheblich erhöhte Hebesätze. (Mustererklärungen mit kurzen Beschreibungen für die in den einzelnen Gemeinden verschiedenen Konstellationen [hinsichtlich des Umfangs der Steuerpflicht] sind auf unserer Homepage als Muster 122, 123 und 124 verfügbar.)

Seit Anfang Jänner 2011 befinden sich aktualisierte Fassungen der Verordnungen auf unserer Homepage. [Änderungen: a) In der Präambel wird die aktuelle LGBl.-Nr. angeführt. b) Die neuerdings im Zuge der Prüfungsprüfung (nicht rechtserheblichen, aber formalrechtlich zu Recht) beanstandeten dynamischen Verweise auf Landesrecht in § 9 Abs 1 bzw in § 4 Abs 1 wurden in statische Verweise umgewandelt.]

Die kürzlich erfolgte neuerliche (am 19.4.2011 kundgemachte und) **rückwirkend per 18.2.2011 in Kraft gesetzte Novellierung des Lustbarkeitsabgabegesetzes 2003** durch LGBl 34/2011 erfolgte in Anpassung an die geänderten bundesrechtlichen Rahmenbedingungen (Glücksspielgesetznovelle 2010) und **erfordert (zusätzlich) eine Anpassung des Steuergegenstandes in den Lustbarkeitsabgabe(ver)ordnungen der Gemeinden**, welche in den oa aktuell auf unserer Homepage befindlichen Verordnungsmustern bereits eingearbeitet sind.

c) Musterbescheide für die Festsetzung der Lustbarkeitsabgabe finden Sie ebenfalls auf unserer Homepage – und zwar

- auf Basis des LGBl 12/2010 (somit vor Inkrafttreten Ihrer Verordnung auf Basis des LGBl 84/2010 [[Musterbescheid 104](#) – bei Geldspielapparaten ist hier der bisherige Lustbarkeitsabgabe-Höchstbetrag von € 300,00 voreingestellt]) wie auch
- auf Basis Ihrer „neuen“ Verordnung bis einschließlich Jänner 2011 [[Musterbescheid 105](#)] – bei Geldspielapparaten ist hier schon der „neue“ Lustbarkeitsabgabe-Höchstbetrag von € 370,00 voreingestellt – und
- für Abgabenzeiträume ab Februar 2011 verwenden Sie bitte [Musterbescheid Nr. 115](#), – hier ist die (am 19.4.2011 kundgemachte und) rückwirkend per 18.2.2011 in Kraft gesetzte Novellierung des Lustbarkeitsabgabegesetzes 2003 – LAG durch LGBl 34/2011 bereits berücksichtigt.

d) Ein Muster einer (zweitinstanzlichen) Berufungsentscheidung steht ebenfalls bereit (Nr. 215).

Falls im Zuge des Lustbarkeitsabgabeverfahrens auch ein Antrag auf Aussetzung gestellt wurde, wäre der (bescheidförmig zugestandene oder stillschweigend gewährte, allein durch den unerledigten Antrag eingetretene) Zahlungsaufschub anlässlich dieser Berufungsentscheidung durch einen gesonderten erstinstanzlichen (!) Bescheid als beendet zu erklären, indem (gemäß § 212a Abs 5 lit b BAO) der Ablauf der Aussetzung der Einhebung zu verfügen ist (Muster Nr. 128).

### **3. Aktuelle Fragestellungen zum Vollzug der Lustbarkeitsabgabe und der Landes-Lustbarkeitsabgabe („FAQ“)**

a) Aufgrund zahlreicher Anfragen und (teils noch unbeantworteter) Anfragebeantwortungen zum Thema finden Sie im anliegenden Word-Dokument die häufigsten Fragen samt den zugehörigen Antworten.

Auf Grund der zwischenzeitigen Erfahrungen aus Rechtsmittelverfahren, Rückmeldungen, Fragestellungen und gesetzlichen Änderungen wurde vor allem dieses Dokument an den entsprechenden Stellen erheblich erweitert.

b) Der Steiermärkische Gemeindebund hat inzwischen auch zahlreiche neue Mustererledigungen ausgearbeitet, wobei inhaltlich und verfahrensmäßig jeweils von den bekannten am häufigsten eingesetzten Argumentationen und teils recht umfassendsten Begründungen und Anträgen ausgegangen wird, sodass unsere Mitgliedsgemeinden – soweit heute absehbar – die erforderliche Anpassung von Bescheiden gewöhnlich nur mit Weglassungen erreichen können.

Vor der Verwendung von Bescheiden ist natürlich stets die konkrete Anwendbarkeit der einzelnen Mustererledigungen im Einzelfall zu überprüfen, da nicht unbedingt für alle Zukunft und für alle Berufungswerber und Parteienvertreter (vorher-) gesagt werden kann, dass deren Berufungen oder Anträge auch hinkünftig immer gleich begründet und formuliert sein werden. Deswegen kann es vorkommen, dass Sie bei unseren Bescheidvorschlägen eigenständig (meist wohl nur äußerst geringfügige) Anpassungen, Streichungen und Ergänzungen vorzunehmen haben.

c) Für einen einfacheren Überblick über die Verfahrensverläufe und die verfügbaren Mustererledigungen zum derzeitigen Stand finden Sie anliegend auch zwei Verfahrensschaubilder („Mindmaps“) – je eines zu den Lustbarkeitsabgabe- und eines zu den Landes-Lustbarkeitsabgabeverfahren: Sobald neue Verfahrenssituationen eintreten bzw falls neue häufig benötigte Musterbescheide oder sonstige Mustererledigungen vorliegen, werden diese Mindmaps aktuell gehalten, also im Bedarfsfall ergänzt und erweitert.

Ich hoffe, Ihnen und Ihren MitarbeiterInnen mit diesem „Informationspaket“ – ergänzt durch die weiteren Hinweise und Downloadmöglichkeiten auf unserer Homepage – beim Vollzug der beiden in Rede stehenden Abgaben bzw Novellierungen effektiv weiter zu helfen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr  
Mag. Dr. Martin Ozimic  
Landesgeschäftsführer

Anlage: wie unter Punkt 3. erwähnt

## Inhaltsverzeichnis, Fragenthemen

### Fragen zur Lustbarkeitsabgabe und zur Landes-Lustbarkeitsabgabe

1. Müssen Lustbarkeitsabgabe und Landes-Lustbarkeitsabgabe bescheidmäßig festgesetzt werden?
- 1.a) Abgabenerklärungen fehlen oder sind unrichtig.
2. Selbstrechnungsabgaben werden/wurden nicht erklärt, sondern nur entrichtet; ein Festsetzungsantrag liegt nicht vor.
3. Anforderungen an Abgabenerklärungen?
4. Sind die Mitteilungen der Bezirkshauptmannschaft über die bewilligten Geld- und Unterhaltungsspielapparate über deren Aufstellungsdauer ausreichende „Abgabenerklärungen“?
5. Die rechtsmittelfähige (bescheidmäßige) Festsetzung der Abgaben wird beantragt
- 5.a) ... obwohl Abgabenerklärungen (in zutreffender Höhe) eingereicht werden?
6. In den Festsetzungsanträgen wird Gesetzwidrigkeit (Verfassungswidrigkeit) der Abgabenerhöhungen per 1.10.2010 behauptet.
7. Müssen jetzt monatlich Bescheide erlassen werden?
8. Dürfen die Abgabefestsetzungen als „Dauerbescheide“ (bis zu einer etwaigen Änderung) abgefasst werden?
9. Umgang mit (teils „rückwirkenden“) „Abmeldungen“ von abgabepflichtigen Geld- und Unterhaltungsspielapparaten.
10. Vorgehensweise, wenn Lustbarkeitsabgabe und/oder Landes-Lustbarkeitsabgabe nicht am Fälligkeitstag entrichtet werden.

### Fragen zur Lustbarkeitsabgabe und zu den Lustbarkeitsabgabe-Verordnungen

11. Kann die Lustbarkeitsabgabe rückwirkend – etwa mit Inkrafttreten der landesgesetzlichen Erhöhung auf € 370,00 – erhöht werden?
- 11.a) bis 11.c): Verwaltungsprüfung der Fachabteilung 7A des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung mit Beanstandungen; Feststellungen zum Thema der unzulässigen dynamischen Verweisungen
- 11.d) „Fertigungsklausel“ und/oder Angaben hinsichtlich der Aushangdauer auf der Lustbarkeitsabgabe(ver)ordnung?
12. Überlegungen zu den unterschiedlichen Lustbarkeitsabgabe(ver)ordnungen (Muster I oder Muster II)
- 12.a) Entscheidung über Lustbarkeitsabgabe-Berufungen
- 12.b) - in welchen auch ein Antrag auf Aussetzung der Einhebung enthalten ist...
- 12.c) Die Lustbarkeitsabgabeverfahren und Muster im Überblick: „Lustbarkeitsabgabe-Mindmap“

### Fragen zur Landes-Lustbarkeitsabgabe

13. Die Landes-Lustbarkeitsabgabe für Oktober 2010 (und/oder später) wird weiterhin nur mit € 167,50 erklärt und/oder bezahlt.
13. a) Gibt es ein Formular für die Landes-Lustbarkeitsabgabeerklärung?
13. b) Sind die ab Oktober 2010 eingelangten Festsetzungsanträge mit der Erlassung des Landes-Lustbarkeitsabgabebescheides erledigt?
14. Gegen die Festsetzung der Landes-Lustbarkeitsabgabe langt eine Berufung ein
- 14.a) - und zwar mit Antrag auf Aussetzung der Einhebung
- 14.b) - obwohl die Abgabe bereits (zur Gänze) entrichtet wurde.
- 14.c) Nur die Berufung (mit Antrag auf Aussetzung der Einhebung) gegen die Landes-Lustbarkeitsabgabefestsetzung wurde samt Akt an die Landesregierung weiter geleitet.
- 14.d) Gegen die seitens der Gemeinde abgewiesene Aussetzung der Einhebung wird eine Berufung eingebracht.
15. Kann oder wird die Landesregierung die Erlassung einer Berufungsvorentscheidung auftragen?
16. Der Gemeinde hat einen rechtswidrigen Landes-Lustbarkeitsabgabebescheid erlassen.
17. Die FA 4A hat eine Berufungsentscheidung erlassen, aber weder die Gemeinde noch die Landesregierung haben je über den Antrag auf Aussetzung der Einhebung abgesprochen: Zwangsweise Einbringung des Abgabenrückstandes?
18. Die Landes-Lustbarkeitsabgabeverfahren und Muster im Überblick: „Landes-Lustbarkeitsabgabe-Mindmap“

## Fragen zur Lustbarkeitsabgabe und zur Landes-Lustbarkeitsabgabe

1. Müssen Lustbarkeitsabgabe und Landes-Lustbarkeitsabgabe bescheidmäßig festgesetzt werden?

Antwort: Wenn keine zutreffenden Abgabenerklärungen einlangen, ist dies erforderlich. (Und zwar auch dann, wenn die Abgaben im zutreffenden Ausmaß bezahlt werden/wurden und *kein* Antrag auf bescheidmäßige Festsetzung vorliegt.)

Wenn dies in der Vergangenheit verabsäumt wurde, empfehlen wir dies zumindest für das Kalenderjahr 2010 nachzuholen (insoweit Abgabefestsetzungen weder durch zutreffende Selbstberechnungserklärung noch durch Bescheid erfolgt sind).

1.a) Wie ist vorzugehen, wenn Abgabenerklärungen fehlen oder unrichtig (zB in zu niedriger Höhe) eingereicht werden bzw wurden?

Antwort: Bei fehlenden oder unzutreffenden Abgabenerklärungen hat jedenfalls – somit auch ohne Festsetzungsantrag! – eine bescheidmäßige Festsetzung durch die Abgabenbehörde zu erfolgen. Dies ergibt sich konkret aus der Wendung „muss ... von Amts wegen eine erstmalige Festsetzung der Abgabe mit Abgabenbescheid erfolgen, wenn der Abgabepflichtige, obwohl er dazu verpflichtet ist, keinen selbst berechneten Betrag der Abgabenbehörde bekannt gibt oder wenn sich die bekanntgegebene Selbstberechnung als nicht richtig erweist.“ in § 201 Abs 1 dritter Tatbestand Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl 194/1961 in der Fassung BGBl I 111/2010.

2. Was passiert (oder was kann passieren), wenn Selbstberechnungsabgaben nicht erklärt, sondern nur entrichtet werden? (Es liegt aber auch kein Festsetzungsantrag vor.)

Antwort: Die in der BAO [Bundesabgabenordnung, BGBl 194/1961 in der Fassung BGBl I 111/2010 (Budgetbegleitgesetz 2011)] normierte Wirkung der Festsetzung der Lustbarkeitsabgabe und/oder Landes-Lustbarkeitsabgabe tritt nicht ein. Im Falle bereits entrichteter Abgaben könnte sich die Abgabenbehörde etwaigen Rückzahlungsforderungen außerhalb der Bemessungsverjährungsfrist möglicherweise nicht effektiv widersetzen. Dieses Risiko wird durch rechtskraftfähige Abgabefestsetzungen ausgeschlossen.

3. Welche Elemente müssen Abgabenerklärungen zumindest enthalten?

Antwort: Den Namen des Abgabepflichtigen, den Erklärungszeitraum, die Beschreibung des abgabepflichtigen Tatbestandes (zB den Aufstellungsort und die Geräte als Bemessungsgrundlage), den erklärten Abgabebetrag (je Abgabe) und eine Unterschrift.

4. Können die Mitteilungen der Bezirkshauptmannschaft über die bewilligten Geld- und Unterhaltungsspielapparate während deren bewilligter Aufstellungsdauer als ausreichende Abgabenerklärung/en angesehen werden?

Antwort: Nein, denn nur aus der Bewilligung für sich gehen weder der Umstand des die Abgabepflicht auslösenden tatsächlichen „Haltens“ der Geräte noch die (vom Abgabepflichtigen) für einen bestimmten Zeitraum betragsmäßig zu erklärende Abgabenhöhe hervor.

5. Was ist zu tun, wenn jemand die rechtsmittelfähige (bescheidmäßige) Festsetzung der Abgaben beantragt?

Antwort: Abgabenbescheide sind zu erlassen. Aktuell werden häufig – was sich teils erst aus der Zusammenschau von Betreff und Antragstext ergibt – bescheidmäßige Festsetzungen der Lustbarkeitsabgabe und (!) der Landes-Lustbarkeitsabgabe für Zeiträume ab 1.10.2010 erforderlich sein. Bei der Lustbarkeitsabgabe (Gemeindeabgabe) auch dann, wenn für Oktober 2010 ja zwingend noch die „alten“ (nicht erhöhten) Abgabebeträge zur Anwendung gelangen.

5.a) Was ist zu tun, wenn jemand (in zutreffender Höhe) Abgabenerklärungen einreicht und trotzdem eine bescheidmäßige (rechtsmittelfähige) Festsetzung der Abgaben beantragt?

Antwort 5.a): Hier sind für die weitere Vorgehensweise bei den Voraussetzungen folgende vier Fallkonstellationen in der zeitlichen Abfolge zu unterscheiden:

Fallkonstellation 1:

Der Abgabepflichtige erklärt die Abgabe zutreffend (richtig) und beantragt binnen einer Frist von einem Monat ab Einreichung der Abgabenerklärung die bescheidmäßige Abgabefestsetzung.

Veranlassung seitens der Gemeinde: Der Bürgermeister als Abgabenbehörde erster Instanz muss (!) einen Abgabenbescheid erlassen (§ 201 Abs 3 Z 1 BAO).

Fallkonstellation 2:

Der Abgabepflichtige erklärt die Abgabe zutreffend (richtig) und beantragt später als einen Monat ab Einreichung der Abgabenerklärung – aber innerhalb eines Jahres – die bescheidmäßige Abgabefestsetzung.

Veranlassung seitens der Gemeinde: Der Bürgermeister als Abgabenbehörde erster Instanz kann (!) einen Abgabenbescheid erlassen (§ 201 Abs 2 Z 2 BAO).

Anmerkung: Sinnvollerweise sollte hier aber ein Bescheid erlassen werden – insbesondere wenn erkennbar ist, dass der Rechtsmittelweg zur Verteidigung entsprechender Rechtspositionen eingeschlagen werden soll. Bleibt der Bescheid aus, würde/n sonst wohl früher oder später eine unrichtige oder eine Nullerklärung und/oder ein Rückzahlungsantrag einlangen.

Fallkonstellation 3:

Der Abgabepflichtige beantragt zuerst die bescheidmäßige Abgabefestsetzung, erklärt aber danach die Abgaben in zutreffendem Ausmaß.

Veranlassung seitens der Gemeinde: Die BAO regelt den Fall, dass der Antrag auf bescheidmäßige Abgabefestsetzung VOR Einreichung der (zutreffenden) Abgabenerklärung gestellt wurde, nicht ausdrücklich. Am besten wird hier der Abgabepflichtige (zur Erforschung des aktuellen Parteienwillens) aufgefordert, bekannt zu geben, oder der Festsetzungsantrag noch aufrecht erhalten wird. Wird dies bejaht, muss (bzw sollte) entsprechend der Antwort zum vorstehend geschilderten Fall 1 (bzw entsprechend der Antwort zum vorstehend geschilderten Fall 2) eine bescheidmäßige Festsetzung im Sinne des § 201 Abs 3 Z 1 BAO (bzw im Sinne des § 201 Abs 2 Z 2 BAO) erfolgen.

Fallkonstellation 4:

Der Abgabepflichtige erklärt die Abgabe unzutreffend (falsch), beantragt danach die bescheidmäßige Abgabefestsetzung und bringt dann auch noch eine zutreffende Abgabenerklärung ein.

Veranlassung seitens der Gemeinde: Der Antrag auf bescheidmäßige Festsetzung ist unter Hinweis auf § 201a BAO vom Bürgermeister als Abgabenbehörde erster Instanz als unzulässig zurück zu weisen, nachdem im Sinne dieser Bestimmung zwingend von der bescheidmäßigen Festsetzung abzusehen ist, nachdem der Abgabepflichtige inzwischen die Selbstberechnung nachträglich berichtet hat.

6. Begründend wird in Festsetzungsanträgen immer wieder Gesetzwidrigkeit (insbesondere Verfassungswidrigkeit) der per 1.10.2010 vorgenommenen Abgabenerhöhungen behauptet.

Antwort: Die Gemeindeabgabenbehörden haben die Landesgesetze (und auch die darauf basierende Lustbarkeitsabgabe(ver)ordnung) anzuwenden und darüber hinaus gehend keine weiteren Überlegungen hinsichtlich der Rechtskonformität der zu vollziehenden Bestimmungen anzustellen. Eine etwaige Verfassungswidrigkeit festzustellen obliegt ausschließlich dem Verfassungsgerichtshof (VfGH) - was sich über Jahre ziehen kann und beispielsweise angesichts der absoluten Abgabenhöhe eher nicht zu erwarten ist, zumal in Wien Geldspielapparate schon seit Jahrzehnten mit Billigung der Höchstgerichte noch wesentlich höher besteuert sind (als neuerdings in der Steiermark).

7. Müssen die beantragten Abgabefestsetzungen (Zustellungen von Bescheiden) monatlich vorgenommen werden?

Antwort: Nein, Zeiträume (zB einige Monate) können zusammengefasst werden. Auf die Einhaltung der Erledigungsfristen (zur Vermeidung von Devolutionsanträgen) ist zu achten.

Seit Anfang März 2011 wissen wir, dass nun auch die Fachabteilung 4A des Amtes der Steier-

märkischen Landesregierung die Auskunft erteilt, es könnten ohne Weiteres drei Monate für eine bescheidmäßige Abgabefestsetzung „zusammen gewartet werden“, damit die Anzahl der Bescheide und der beim Land anhängig werdenden Verfahren nicht sinnlos ausufert.

8. Dürfen die Abgabefestsetzungen als „Dauerbescheide“, also auch als „bis zu einer etwaigen Änderung“ in die Zukunft wirkende Festsetzungen mit künftigen Zahlungsverpflichtungen abgefasst werden?

Antwort: Nein, so genannte „pro futuro“ wirkende Abgabefestsetzungen sind rechtswidrig und unzulässig, wenn dafür keine ausdrückliche Rechtsgrundlage besteht (siehe auch Steirische Gemeindenachrichten 1/1996, 7).

Die Erfahrung hat gezeigt, dass weiterhin (besonders bis November 2010) noch viele Gemeinden trotzdem diese rechtswidrigen Dauerbescheide erlassen haben. Wenn solche mit Berufung angefochten sind, sind diese nicht zu halten, wobei sich allerdings die weitere Vorgehensweise bei der Lustbarkeitsabgabe und bei der Landes-Lustbarkeitsabgabe aufgrund des unterschiedlichen Instanzenzuges unterscheidet. Details dazu sind in den folgenden Fragen dargestellt. (Derartige „Dauerbescheid-Bescheidmuster“ hat der Steiermärkische Gemeindebund nie herausgegeben und können solche weder empfohlen noch verteidigt werden; vielmehr haben wir in diesem Zusammenhang wiederholt auf die Unzulässigkeit von Dauerbescheiden hingewiesen. Wir empfehlen daher nochmals, dass Sie unsere entsprechenden Musterbescheide verwenden und diese keinesfalls in Dauerbescheide „umgestalten“.)

9. Was ist zu tun, wenn abgabepflichtige Geräte (Geld- und Unterhaltungsspielapparate) „abgemeldet“ werden – und teils sogar „rückwirkend“?

Antwort: Der Inhalt solcher Mitteilungen ist stets ehest (!) durch Nachschau vor Ort samt Aufnahme einer Niederschrift auf deren Wahrheitsgehalt zu überprüfen und niederschriftlich zu dokumentieren. Diesen Service bietet Ihnen auch die Prüfungsabteilung des Steiermärkischen Gemeindebundes an. Beachten Sie bitte, dass nicht der Betrieb von Geldspielapparaten die Abgabepflicht auslöst, sondern bereits das „Halten“ solcher Geräte (siehe auch Steirische Gemeindenachrichten, Ausgabe Juli/Okttober 2010, 23).

Die möglichst sofortige (!) Feststellung des Sachverhaltes ist wichtig, weil seitens der Behörde unterlassene Überprüfungen nicht dem Abgabepflichtigen derart angelastet werden können, dass ein abgemeldetes Gerät, welches später (noch oder) „wieder“ aufgestellt vorgefunden wird, von vornherein auch als „inzwischen aufgestellt gewesen“ angesehen werden kann.

Hingegen brauchen Sie unüberprüfbare „rückwirkende“ Abmeldungen von Geräten zumindest für Belange der Lustbarkeitsabgabe überhaupt nicht zu akzeptieren, weil neben (= nach) dem Halten von Apparaten die Abgabepflicht bis zum „Beendigungstatbestand für angemeldete Geräte“ besteht. Der VwGH stellt dazu in seinem Erkenntnis 2007/15/0046 vom 24.5.2007 speziell zu § 6 Abs 3 erster Satz Lustbarkeitsabgabegesetz 2003 (LAG) klar: „Beendigungstatbestand ist einerseits die Abmeldung und andererseits ... die Kenntniserlangung der Abgabenbehörde davon, dass das Gerät vom Steuerpflichtigen nicht mehr gehalten wird. Der Beendigungstatbestand der Kenntniserlangung knüpft an einen tatsächlichen Vorgang an, nämlich daran, dass der Behörde eine bestimmte - sich als richtig erweisende - Information zukommt. Dieser tatsächliche Vorgang des Zugehens einer Information erfolgt zu einem bestimmten Zeitpunkt. Der Zeitpunkt des Zugehens der Information erfährt auch dann keine Zurückverlegung auf einen früheren Zeitpunkt, wenn der Inhalt der Information dergestalt sein sollte, dass das Halten von Geräten bereits früher beendet worden ist.“

10. Was ist zu tun, wenn die Lustbarkeitsabgabe und/oder die Landes-Lustbarkeitsabgabe nicht am Fälligkeitstag (einen Monat nach Zustellung des Bescheides) entrichtet (werden oder) wurden?

Antwort: Nach Eintritt der Fälligkeit (zutreffende Erklärung + Fälligkeitszeitpunkt lt. Gesetz oder Zustellung des Bescheides + ein Monat) werden nicht entrichtete Abgaben vollstreckbar. Die Abgabenbehörde hat im Fall der Nichtentrichtung (bei Selbstrechnungsabgaben ohne vorherige Mahnung) als Exekutionstitel nach § 229 BAO einen Rückstandsausweis auszustellen (Muster Nummer 229; bei Frau Jurecs anzufordern), welcher dem Abgabepflichtigen gar nicht zur Kenntnis gebracht zu werden braucht.

Wird dennoch zuvor eine „freiwillige“ Mahnung gemacht, darf dabei auch eine Mahngebühr in Höhe von 0,5 % (zumindest € 3,00 und höchstens € 30,00) verrechnet (dh bescheidmäßig festgesetzt) werden.

Mit dem Rückstandsausweis wird entweder beim zuständigen Gericht die Exekution des Abgabenrückstandes (zuzüglich Säumniszuschlag) beantragt oder die Bezirkshauptmannschaft wird im Amtshilfewege um Vollstreckung ersucht (wobei die BH ihrerseits wiederum im Amtshilfewege das Gericht um Vollstreckung des Rückstandes ersuchen wird).

## Fragen zur Lustbarkeitsabgabe und zu den Lustbarkeitsabgabe-Verordnungen der Gemeinden

11. Kann die Novellierung der Verordnung bzw insbesondere die Wirksamkeit der Erhöhung der Lustbarkeitsabgabe rückwirkend – etwa mit Inkrafttreten der landesgesetzlichen Erhöhung auf € 370,00 – in Kraft gesetzt werden?

Antwort 11.1.: Nein, dies wäre mangels ausdrücklicher gesetzlicher Ermächtigung unzulässig und rechtswidrig, zumal es sich hier nur um eine landesgesetzliche Ermächtigung handelt, von welcher die einzelne eine Gemeinde (sogleich oder später – oder eben auch gar nicht, voll oder nur teilweise) Gebrauch machen könnte.

Antwort 11.2.: Wo dennoch eine rückwirkende Inkraftsetzung „passiert“ ist und dies von der Aufsichtsbehörde im Zuge der Verordnungsprüfung (zu Recht) beanstandet wurde, muss das Inkrafttretensdatum (ebenfalls mit Gemeinderatsbeschluss als Novellierung zur Verordnung) auf jenen Monatsersten korrigiert werden, der nach dem Ablauf der Kundmachungsfrist der beanstandeten Verordnung liegt.

11.a) Die Fachabteilung 7A des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung berichtet nach Verordnungsprüfung, die Lustbarkeitsabgabeordnung werde „gebührenrechtlich“ zur Kenntnis genommen. In bestimmten Fällen geht mit dieser Beurteilung auch eine ausdrückliche Beanstandung – etwa hinsichtlich einer dynamischen Verweisung in § 9 Abs 1 oder in § 4 Abs der Verordnung der Gemeinde [dazu siehe auch Frage 11.b)] – mit ausdrücklichem Novellierungsauftrag einher. Was bedeutet dies all dies konkret in Bezug auf die Geltung und für den Vollzug der beanstandeten Verordnung, wie ist konkret weiter vorzugehen?

Antwort 11.a) 1.: Insgesamt ist die Verordnung als nicht nur „in gebührenrechtlicher Hinsicht ... zur Kenntnis genommen“ zu betrachten, sondern hat die Aufsichtsbehörde deren Verpflichtung zur materiell- und formalrechtlichen Prüfung der vorgelegten Verordnung im Sinne des § 100 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 - GemO, LGBl 115/1967 in der Fassung LGBl 81/2010, sicherlich voll erfüllt. Ihre Verordnung ist daher als geprüft und als gesetzeskonform anzusehen, nachdem zB der vorschilderte formalrechtliche „Schönheitsfehler“ der dynamischen Verweisung seit Inkrafttreten des LAG materiellrechtlich (noch) nicht die geringste Auswirkung hat(te). Deswegen werden auch in diesem Fall seitens der Aufsichtsbehörde sicherlich keine Maßnahmen im Sinne des § 100 Abs 2 GemO angedacht:

Im Ergebnis gilt daher für Sie: Die vorgelegte und geprüfte Verordnung ist ordnungsgemäß zustande gekommen und wirksam, gehört dem Rechtsbestand Ihrer Gemeinde an, gilt (vorerst weiterhin wie beschlossen) und ist uneingeschränkt zu vollziehen. Im Zuge einer Gemeinderats-sitzung innerhalb der nächsten Monate ist die dynamische Verweisung durch Gemeinderatsbeschluss in eine statische Verweisung umzubauen (siehe Muster des Steiermärkischen Gemeindebundes) [oder wegzulassen und der jeweilige Abs 2 nachz Nummerieren]; in der Folge haben die Kundmachung der Verordnungsnovellierung und deren erneute Vorlage zur Verordnungsprüfung zu erfolgen.

Antwort 11.a) 2.: In der Präambel unserer beiden Lustbarkeitsabgabe-Verordnungsentwürfe ist seit 13.1.2011 jeweils „LGBl 84/2010“ als landesrechtliche Grundlage der Verordnungsermächtigung angeführt (statt zuvor versehentlich noch „LGBl 12/2010“). Auch dieser „Schönheitsfehler“ ist rechtlich nicht weiter maßgeblich und gilt sinngemäß das unter Antwort 11.a) 1. Gesagte.

11.b) Die Gemeinde hat die Verordnung genau so wie vom Steiermärkischen Gemeindebund (in der Fassung [Stand auf unserer Homepage bis 10.1.2011]) vorgeschlagen beschlossen, kundgemacht und der Aufsichtsbehörde zur Verordnungsprüfung vorgelegt: Die Aufsichtsbehörde beanstandet jedoch die in § 9 Abs 1 bzw in § 4 Abs 1 der Verordnung enthaltene dynamische Verweisung („Verweise in dieser Verordnung auf Landesgesetze sind als Verweise auf die jeweils gültige Fassung zu verstehen.“) als rechtswidrig und trägt die ersatzlose Aufhebung dieser Bestimmung(en) auf. Warum – und was sind hier die Hintergründe?

Antwort 11.b) 1.: Diese nun beanstandete Wendung des Verordnungsentwurfs entstammt einem im Jahr 2003 gemeinsam von der Rechtsabteilung 7 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung mit Städte- und Gemeindebund ausgearbeiteten Lustbarkeitsabgabe(ver)ordnungsentwurf auf Basis des LAG. Die Verordnung wurde von praktisch allen Gemeinden so beschlossen und wurde auch bei der Verordnungsprüfung (zwischen 2003 und Herbst 2010) nie beanstandet: Seit Herbst 2010 folgt die Fachabteilung 7A des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung aber der (zwar inhaltlich wirkungslos bleibenden, aber formalrechtlich auch unserer Ansicht nach als korrekt anzusehenden) Ansicht der Fachabteilung 1F (Verfassungsdienst und Zentrale Rechtsdienste) des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, wonach seitens der Gemeinden dynamische Verweisungen auf Bundes- oder Landesrecht in Verordnungen nicht zulässig sind [siehe auch Antwort 11.a) 1.].

Antwort 11.b) 2.: § 9 Abs 1 (Muster I) bzw § 4 Abs 1 (Muster II) der Verordnungsmuster auf der Homepage des Steiermärkischen Gemeindebundes sind seit 11.1.2011 wie folgt als zulässige statische Verweisungen ausgestaltet: „Verweise auf Landesgesetze sind in dieser Verordnung als Verweise auf die zum Zeitpunkt der jeweiligen Beschlussfassung der Verordnung(snovellierung) gültige Fassung zu verstehen.“

Antwort 11.b) 3.: Nachdem die in Antwort 11.b) 2. beschriebene seit Jänner 2011 vom Steiermärkischen Gemeindebund vorgeschlagene Ausgestaltung der statischen Verweisung auf Landesrecht die zulässige Form der Verweisung auf Landesrecht darstellt, ist die von der Fachabteilung 7A des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung aufgetragene „ersatzlose“ Aufhebung der Bestimmung keinesfalls die rechtlich einzig richtige oder naheliegendste Lösung. Materiellrechtlich bewirken die beiden Lösungen (Weglassen der dynamischen Verweisung oder deren Umbau in eine statische Verweisung) in der Praxis keinerlei Unterschied.

Antwort 11.b) 4.: Aus heutiger Sicht ist jedoch auf Grund der am 19.4.2011 kundgemachten und rückwirkend per 18.2.2011 in Kraft gesetzten Novellierung des Lustbarkeitsabgabegesetzes 2003 (LAG) durch LGBl 34/2011 hinsichtlich der geänderten Definition des Steuergegenstandes ohnehin eine Novellierung oder Neufassung der Lustbarkeitsabgabe(ver)ordnung geboten, weswegen wir empfehlen, unseren Textvorschlag des „Verweise“-Paragraphen (§ 9 bzw § 4) zu übernehmen.

11.c) Die Gemeinde hat (seit 11.1.2011) in ihrer Verordnung bereits die in Antwort 11.b) 2. beschriebene statische Verweisung (in § 9 Abs 1 bzw in § 4 Abs 1 der Verordnung) beschlossen, welche von der Aufsichtsbehörde jedoch erneut als rechtswidrig und als ersatzlos zu streichen beurteilt wird – was stimmt nun, was ist zu tun?

Antwort 11.c): Diesbezüglich haben wir Ende Februar 2011 mit der Fachabteilung 7A des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung Kontakt aufgenommen und wird diese Form der Verweisung auf Landesrecht nun sehr wohl als statisch erkannt und damit als zulässig und rechtskonform angesehen. In einigen wenigen Einzelfällen scheint dieser Unterschied der Formulierungen von der zuständigen Bearbeiterin der FA 7 A übersehen worden zu sein. Es besteht daher aus diesem Grund in dem Punkt auch kein Änderungsbedarf. Bis zur am 19.4.2011 kundgemachten und rückwirkend per 18.2.2011 in Kraft gesetzten Novellierung des Lustbarkeitsabgabegesetzes 2003 (LAG) durch LGBl 34/2011 war daher die von uns vorgeschlagene (in Antwort 11.b) 2. beschriebene) Formulierung korrekt, jedoch gebietet die letzterwähnte Gesetzesänderung ohnehin die in Antwort 11.b) 4. beschriebene Vorgehensweise. Jedenfalls (auch weiterhin) unzulässig war/ist folgende Formulierung: „Verweise in dieser Verordnung auf Landesgesetze sind als Verweise auf die jeweils gültige Fassung zu verstehen.“

11.d) Ist der Text der Lustbarkeitsabgabe(ver)ordnung der Gemeinde (über das Muster des Steiermärkischen Gemeindebundes hinaus gehend) zu erweitern – etwa um eine „Fertigung“, eine „Fertigungsklausel“ oder um Angaben hinsichtlich der Aushangdauer?

Antwort 11.d): Von der Gemeinde kundzumachende Verordnungen brauchen – entsprechend unseren Mustern – *keine* Fertigungsklausel oder ähnliches aufzuweisen.

Die Angabe von Anschlag- und Abnahmedatum der Verordnungskundmachung muss für die nachträgliche Beurteilung der formalen Rechtmäßigkeit (des Zustandekommens) einer wirksamen Verordnung verlässlich nachvollziehbar dokumentiert sein und hat sich aus guten praktischen Gründen am Ende des Verordnungskundmachungstextes selbst – ebenfalls wie seit jeher in unserem Muster entworfen – gewissermaßen „eingebürgert“, wäre aber aus rechtlicher Sicht ebenfalls *nicht* erforderlich.

11.e) Müssen auch minimale Änderungen einer Verordnung – auch nur etwa die Änderung eines Betrages oder die Korrektur eines irrtümlich falsch eingesetzten Datums (zB im Sinne der Antwort 11.2.) – der Fachabteilung 7A des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung zur Verordnungsprüfung vorgelegt werden?

Antwort: Ja, jedenfalls, denn § 100 Abs 1 GemO lautet: „Die Gemeinde hat im eigenen Wirkungsbereich erlassene Verordnungen der Aufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens jedoch einen Monat nach Kundmachung unter Anschluss der maßgebenden Aktenteile vorzulegen.“ Das betrifft sinngemäß auch Teile von Verordnungen und damit auch alle (noch so kleinen) Änderungen von Verordnungen.

12. Was ist bei der Entscheidung für die eine oder andere Version (gemeint entweder Muster I oder Muster II) der Lustbarkeitsabgabe(ver)ordnung zu bedenken?

Antwort: Angesichts der allorts angespannten Budgetsituation und zur Unterstützung der vom Landesgesetzgeber beabsichtigten steuerpolitischen Lenkungseffekte (ua Spielerschutz, Eindämmung der Spielsuchtgefährdung) gilt, dass grundsätzlich der gesamte landesgesetzliche Ermächtigungsrahmen aller potenziell steuerpflichtigen Tatbestände ausgeschöpft werden sollte. Gemeinden sollten aber solche Tatbestände, welche sie in der Praxis von vornherein nicht zu besteuern beabsichtigen, gleich erst gar nicht in die Verordnung aufnehmen, dass später nicht „Vollzugsdefizite“ vorgeworfen werden können.

12.a) Wie ist mit den Lustbarkeitsabgabe-Berufungen in den „Standard-Fällen“ des Musterverfahrens, wo die Erhöhung durch LGBl 84/2010 als verfassungswidrige Erhöhung angefochten wird, umzugehen?

Antwort: Wir empfehlen die Erlassung einer zweitinstanzlichen Berufungsentscheidung (Muster Nr. 215). Eine Berufungsvorentscheidung scheint wenig sinnvoll, da die Positionen klar abgesteckt sind und nur zu deren unnötiger Wiederholung in einem weiteren Verfahrensschritt auf Gemeindeebene führen würden.

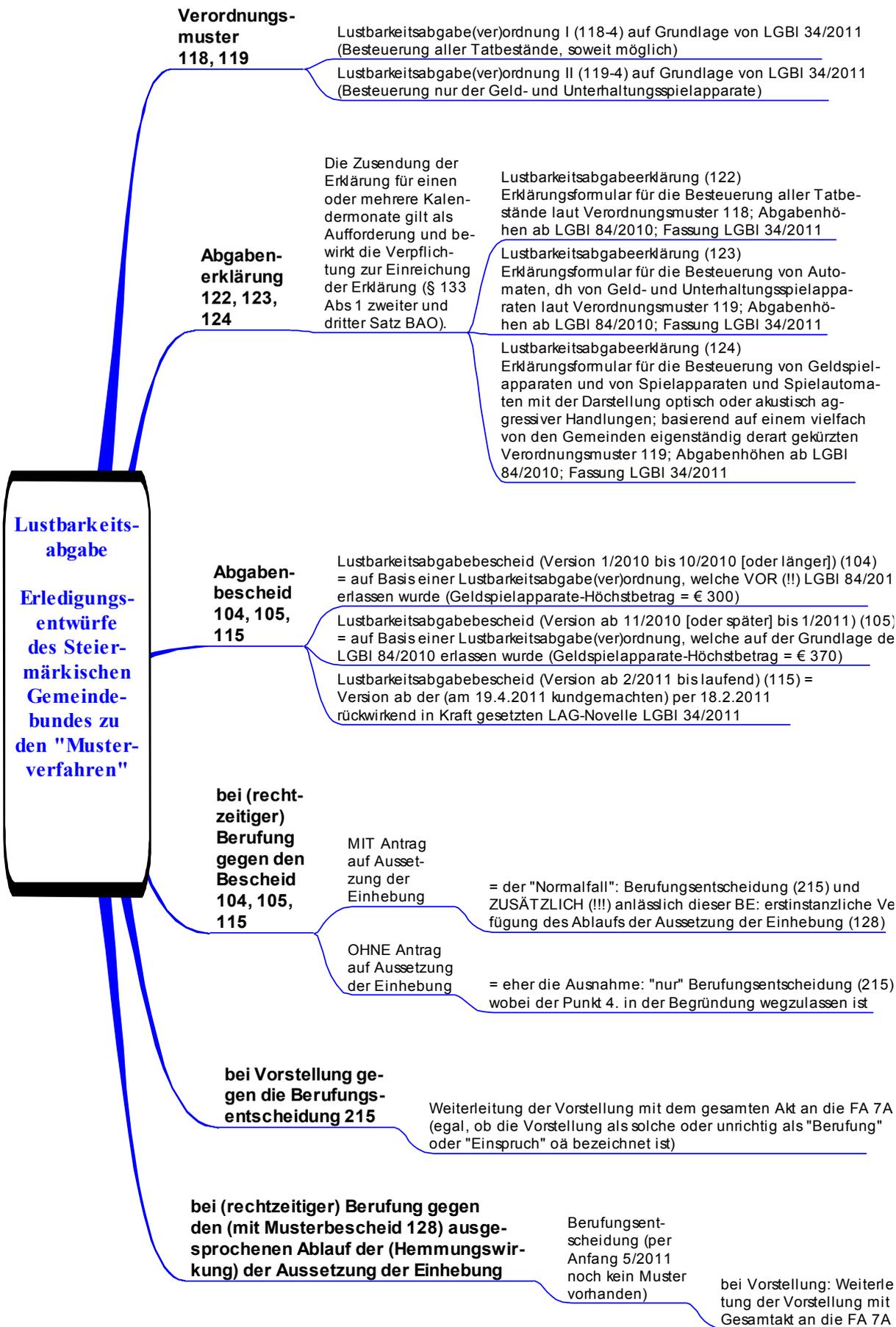
Falls in der Berufung auch die Aussetzung der Einhebung beantragt wurde: Siehe auch Frage 12.b).

12.b) Was ist zu tun, wenn im Berufungsverfahren auch ein Antrag auf Aussetzung gestellt wurde?

Antwort: Der Zahlungsaufschub, der entweder bescheidförmig zugestanden oder stillschweigend gewährt wurde und allein durch den unerledigten Antrag eingetreten ist, ist anlässlich dieser unter 12.a) genannten Berufungsentscheidung (215) durch einen gesonderten erstinstanzlichen (!) Bescheid als beendet zu erklären, indem (gemäß § 212a Abs 5 lit b BAO) der Ablauf der Aussetzung der Einhebung zu verfügen ist (Muster Nr. 128).

12.c) Wie sehen die Lustbarkeitsabgabeverfahren und die verfügbaren Muster des Steiermärkischen Gemeindebundes im Überblick aus?

Antwort: Dies ist auf der Folgesseite im „Lustbarkeitsabgabe-Mindmap“ (mit den blauen Zweigen) graphisch dargestellt.



## Fragen zur Landes-Lustbarkeitsabgabe

13. Was ist zu tun, wenn die Landes-Lustbarkeitsabgabe für Oktober 2010 (oder spätere Abgabenzzeiträume) einfach nur weiter „wie bisher“ mit € 167,50 erklärt und/oder bezahlt wird?

Antwort: Die Abgabe ist – wenn sie bis zum Fälligkeitszeitpunkt nicht zutreffend erklärt wurde bzw wird – im zutreffenden Ausmaß bescheidmässig festzusetzen [im Zeitraum 10/2010 bis 1/2010 Muster 107; wegen LGBl 33/2011 für Zeiträume ab 2/2011 Muster 108.].

13. a) Gibt es ein amtliches Formular (von der Landesregierung) zur Erklärung der Landes-Lustbarkeitsabgabe, welches allgemein verwendet werden muss?

Antwort: Nein. Nachdem von Seiten des Landes seit vielen Jahren kein aktuelles Formblatt mehr zur Verfügung gestellt wird, haben wir auf mehrfachen Wunsch unserer Mitgliedsgemeinden eine Landes-Lustbarkeitsabgabeerklärung (Muster Nr. 111) entworfen. Deren Zusendung gilt nach § 133 Abs 1 BAO als Aufforderung und wirkt als Verpflichtung zur Einreichung einer Abgabenerklärung (was ja im Materiengesetz nach wie vor bei Weitem nicht eindeutig formuliert ist) und erspart bei zutreffender Erklärungseinreichung die bescheidmässige Festsetzung – außer eine solche wird aus anderen Gründen (wie etwa wegen eines Rückzahlungs- und/oder Festsetzungsantrages) erforderlich oder ausdrücklich beantragt.

13. b) Sind die ab Oktober 2010 eingelangten Anbringen mit der behaupteten Verfassungswidrigkeit der durch LGBl 84/2010 erfolgten Abgabenerhöhung(en) mit der Erlassung des Landes-Lustbarkeitsabgabebescheides erledigt?

Antwort: Meistens nicht, denn in praktisch allen uns bekannten Fällen wurde (wohl etwas unglücklich formuliert) auch die bescheidmässige Festsetzung der Lustbarkeitsabgabe beantragt. Daher müssen zwei verschiedene Abgabenbescheide des Bürgermeisters ergehen.

14. Was ist zu tun, wenn gegen den Bescheid über die Festsetzung der Landes-Lustbarkeitsabgabe eine Berufung ohne Antrag auf Aussetzung der Einhebung einlangt?

Antwort: Eine Berufung ist an die Landesregierung zu senden, weil diese über die Berufung zu entscheiden hat (siehe § 5 Abs 5 Steiermärkisches Landes-Lustbarkeitsabgabengesetz). Die Landesregierung benötigt zur Bearbeitung des Aktes natürlich den vollständigen Verwaltungsakt.

14.a) Was ist zu tun, wenn im Zuge dieser Berufung auch ein Antrag auf Aussetzung der Einhebung gestellt wird?

[Anmerkung: Berufsmässige Parteienvertretern als Einschreiter stellen solche Anträge fast immer. Gemäß § 5 Abs 2 Steiermärkisches Landes-Lustbarkeitsabgabengesetz obliegen den Gemeinden unter anderem die Einhebung und zwangsweise Einbringung der Abgabe als Abgabenbehörden erster Instanz, weswegen die Gemeinden (materiengesetzlich definiert) dafür zuständig sind, auch über den Antrag auf Aussetzung der Einhebung in einem erstinstanzlichen Bescheid zu entscheiden und danach auch allenfalls anfallende Aussetzungszinsen bescheidmässig festzusetzen.]

Wenn die Abgabe noch nicht (oder nur teilweise) entrichtet wurde, besteht bis zur Erledigung des Antrages (im Sinne des § 230 Abs 6 BAO) die so genannte „Hemmung der Einbringung der Abgabe“, das heißt, es dürfen solange kein Rückstandsausweis ausgestellt und keine zwangsweisen Einbringungsmaßnahmen gesetzt werden. Weiters müssen Sie über den Antrag auf Aussetzung der Einhebung bescheidmässig absprechen: In aller Regel werden Sie diesen Antrag entsprechend unserem Musterbescheid (Nr. 125) als unbegründet abweisen; als mögliche Abweisungsgründe kommen dabei in Betracht:

- Mangelnde Erfolgsaussichten der Berufung (§ 212a Abs 2 lit b BAO; wahrscheinlich zu 95 % anwendbarer Standardfall – siehe unser Musterbescheid Nr. 125), oder die
- fehlende Darstellung des Betrages, hinsichtlich dessen die Aussetzung der Einhebung beantragt wird (§ 212a Abs 3 zweiter und dritter Satz BAO; im Musterbescheid 125a im Punkt 3.a) als Variante 3 dargestellt) oder

- wenn das Verhalten des Abgabepflichtigen auf eine Gefährdung der Einbringlichkeit der Abgabe gerichtet ist (§ 212a Abs 2 lit c BAO; im Musterbescheid 125a im Punkt 3.d) als Abweisungsgrund dargestellt).

Unser hier erwähnter Musterbescheid 125 enthält auch den Musterbescheid 125a. Verwenden Sie all unsere Muster bitte immer in der jeweils aktuellsten Version und beachten Sie die Hinweise in der Vorbemerkung. **Beim Musterbescheid 125 und 125a ist seit der Fassung vom 10.2.2011 (in Absprache mit der Fachabteilung 4A des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vom 4.2.2011) – gewissermaßen als „Abkürzung“ aus verfahrensökonomischen Überlegungen – direkt die FA 4A als Behörde zur Einbringung eines Rechtsmittels angegeben.**

Die Rechtslage dazu: Gemäß § 249 Abs 1 BAO ist die „Berufung ... bei der Abgabenbehörde einzubringen, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat“ oder „bei der zur Entscheidung über die Berufung zuständigen Abgabenbehörde zweiter Instanz“ einzubringen. Wichtig: Demnach gelten auch (entgegen die „neue“ Rechtsmittelbelehrung) bei der Gemeinde eingebrachte Rechtsmittel natürlich ebenfalls als richtig eingebracht (§ 93 Abs 6 BAO).

Bitte senden Sie immer eine Kopie Ihres Bescheides mit der Behandlung des Aussetzungsantrages (somit idR Musterbescheid 125) an die FA 4A – und zwar vorzugsweise am Postweg an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 4A - Abteilung Finanzen und Landeshaushalt, z.H. Herrn Mag. Michael Grossinger, Hofgasse 15, 8010 Graz (hilfsweise per E-Mail an Frau Dagmar Doncsecz: dagmar.doncsecz@stmk.gv.at).

In unserem Musterbescheid Nr. 125 ist die FA 4A seit 5.5.2011 entsprechend einer Absprache an diesem Tag auch offen als „Zweitempfänger“ des Bescheides ausgewiesen.

14.b) Der in der vorigen Frage 14.a) gestellte Antrag auf Aussetzung der Einhebung wurde gestellt, doch wurde die Abgabe bereits (zur Gänze) entrichtet. Was soll nun unternommen werden?

Antwort: Weisen Sie die Partei (bzw den einschreitenden Vertreter) auf diesen Umstand hin und laden Sie zur formlosen (schriftlichen) Zurückziehung des Aussetzungsantrages ein.

Erfolgt keine Zurückziehung, ist dieser Antrag als unbegründet abzuweisen – schließlich fehlt ihm die inhaltliche Grundlage eines hinsichtlich der Einhebung auszusetzenden Betrages.

14.c) Die Berufung gegen die Landes-Lustbarkeitsabgabefestsetzung, welche einen Antrag auf Aussetzung der Einhebung enthält, wurde an die Landesregierung weiter geleitet – aber ohne der Landesregierung einen Bescheid über die Abweisung der beantragten Aussetzung der Einhebung in Kopie vorzulegen. Wie ist hier weiter vorzugehen?

Antwort: Eine Kopie des Bescheides mit der Abweisung der beantragten Aussetzung der Einhebung (Musterbescheid 125) ist an die Fachabteilung 4A des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung nachzusenden. Sollte die Erlassung dieses Bescheides verabsäumt worden sein, wäre dies ehest nachzuholen und dann der FA 4A eine Kopie zuzusenden (siehe Antwort zu Frage 14.a).

14.d) Was ist zu tun, wenn gegen die (im Sinne der Frage 14.a) abgewiesene Aussetzung der Einhebung ebenfalls eine Berufung eingebracht wird?

Antwort: Siehe Frage 14.

15. Kann oder wird die Landesregierung die Erlassung einer Berufungsvorentscheidung auftragen?

Antwort: Nein, denn gemäß § 5 Abs 5 Steiermärkisches Landes-Lustbarkeitsabgabegesetz hat ausdrücklich die Landesregierung zu entscheiden und gilt die BAO (etwa im Bereich der ansonsten zulässigen Berufungsvorentscheidung) gegenüber dem Materiangesetz nur subsidiär.

16. Der Gemeinde ist bei der Festsetzung der Landes-Lustbarkeitsabgabe eine Rechtswidrigkeit unterlaufen (etwa Erlassung eines Dauerbescheides – dazu siehe Frage 8.; oder die Festsetzung eines noch nicht fälligen Betrages oder eines in der Zukunft liegenden „Jahresbetrages“ oder eines auf die Bewilligungsdauer eines Gerätes abgestimmten monatlichen Betrages usw). Gegen den Bescheid wurde nun das Rechtsmittel der Berufung eingebracht. Was ist zu tun?

Antwort: Siehe Antwort zu Frage 14.

[Zu erwartende weitere Entwicklung dieser Fälle: Wir wissen seit Anfang März 2011, dass die Fachabteilung 4A des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung die weitere Vorgehensweise (Sanierung der Verfahrenssituation) seit jeher in jedem einzelnen Fall aktiv mit dem zuständigen Bearbeiter in der jeweiligen Gemeinde telefonisch abgesprochen hat und dies auch weiterhin so tun vorhat: Folgen Sie im Sinne einer guten Behördenkooperation und aus Gründen der Verwaltungsökonomie den diesbezüglichen Empfehlungen (den angefochtenen Bescheid nach § 299 BAO aufzuheben und gleichzeitig einen neuen, ersetzenden Bescheid zu erlassen). Über den Aussetzungsantrag braucht in diesen Fällen vorerst (!) nicht abgesprochen zu werden, da ja durch die Gemeinde eine Aufhebung des gesamten angefochtenen Bescheides erfolgt. (Die genaue rechtliche Beurteilung dieser Vorgehensweise könnte differenziert gesehen werden, interessiert aber in dem Zusammenhang nicht weiter, da die Fachabteilung 4A des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung um diese Vorgehensweise ersucht, diese im weiteren Verfahren „deckt“ und selbst verteidigt.) Wird in weiterer Folge eine Berufung gegen Ihren aufhebenden und ersetzenden Bescheid eingebracht, richtet sich die weitere Vorgehensweise wie in den Fragen 14. und 14.a), 14.b), 14.c) und 14.d) beschrieben.]

17. Die Landesregierung hat (im Wege der Fachabteilung 4A des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung) über die Berufung entschieden; über den Aussetzungsantrag haben aber weder die Gemeinde noch die Landesregierung abgesprochen. Wie ist hier weiter vorzugehen?

Antwort: Nach Rücksprache mit der Fachabteilung 4A des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vom 5.5.2011 können bzw sollen die Gemeinden die ausständigen Landes-Lustbarkeitsabgabebeträge zwangsweise einbringen (exekutieren) – und zwar nach Ablauf einer einmonatigen Nachfrist ab Zustellung des Berufungsentscheidungsbescheides der Landesregierung (die Nachfrist leitet sich im Analogiewege aus § 212a Abs 7 erster Satz BAO in Verbindung mit Abs 5 lit b der vorgenannten Bestimmung ab). In diesen Fällen, wo die Aussetzung der Einhebung formell weder zugestanden oder abgewiesen noch als abgelaufen erklärt wurde, soll aber von der Festsetzung von Aussetzungszinsen Abstand genommen werden. Bei dieser Vorgehensweise kann die Partei nach Ansicht der FA 4A in keinem Rechtsschutzinteresse verletzt sein, zumal bereits die Zustellung der Berufungsentscheidung (als Bescheid der obersten Behörde des Verwaltungsverfahrens im administrativen Instanzenzug) sofort den rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens bedeutet und daher die Zahlungsverpflichtung des Abgabepflichtigen feststeht.

18. Wie sehen die Landes-Lustbarkeitsabgabeverfahren und die verfügbaren Muster des Steiermärkischen Gemeindebundes im Überblick aus?

Antwort: Dies ist auf der Folgeseite im „Landes-Lustbarkeitsabgabe-Mindmap“ (mit den grünen Zweigen) graphisch dargestellt.

